



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN **(Unternehmergeschäft)**

1. Präambel

- 1.1. Der Auftragnehmer kontrahiert ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“), die für alle Leistungen gelten, zu denen sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber verpflichtet. Sie gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang Subunternehmer einsetzt.
- 1.2. Die AGB gelten für Verträge des Auftragnehmers mit Unternehmern als Auftraggeber.
- 1.3. AGB des Auftraggebers werden kein Vertragsbestandteil des gegenständlichen Rechtsgeschäftes und der gesamten weiteren Geschäftsbeziehung.

2. Vertragsabschluss / Preise

- 2.1. Sämtliche Angebote des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber sind, soweit nicht ausdrücklich anders vom Auftragnehmer bezeichnet, freibleibend. Auch die auf der Webseite des Auftragnehmers dargestellten Waren und Leistungen stellen daher keine bindenden Angebote dar, sondern eine Aufforderung an den Auftraggeber, dem Auftragnehmer ein verbindliches Angebot zu unterbreiten. Der Auftraggeber gibt mit der Bestellung der Waren und Leistungen ein verbindliches Angebot zum Vertragsabschluss ab, an das er 14 Tage gebunden ist. Wenn der Auftraggeber ein solches Angebot an den Auftragnehmer stellt, wird ihm eine Nachricht übermittelt, die den Eingang der Bestellung bestätigt und deren Einzelheiten anführt (Bestellbestätigung). Die Bestellbestätigung stellt keine Annahme des Angebots dar, sondern informiert den Auftraggeber über den Eingang seiner Bestellung. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer die bestellte Ware oder Leistung innerhalb der Annahmefrist liefert oder das Angebot durch eine weitere Erklärung an den Auftraggeber innerhalb der Annahmefrist annimmt.
- 2.2. Mit der Abgabe der Bestellung erklärt der Auftraggeber, **mindestens das 18. Lebensjahr** vollendet zu haben.
- 2.3. Sämtliche angegebenen Preise sind gültig ab Lager und enthalten keine Liefer-, Versicherungs- und Aufstellungskosten. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber – sofern die Lieferung, Versicherung und/oder Aufstellung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart wird – zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 2.4. Sofern nicht explizit angegeben, enthalten die angegebenen Preise keine Umsatzsteuer und ist diese zusätzlich vom Auftraggeber zu tragen.
- 2.5. Die Berechnung und Angabe der Preise erfolgen in EURO. Maßgebend sind jeweils die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 2.6. Der Auftragnehmer behält sich den Zwischenverkauf vor.
- 2.7. Der Kauf von Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, erfolgt nur in vollen Verpackungseinheiten.
- 2.8. Wird ein Kaufvertrag über Fliesen abgeschlossen, beinhaltet die Verrechnungsmenge auch den üblichen Fugenabstand in verlegtem Zustand.
- 2.9. Für geliefertes Verpackungsmaterial wird vom Auftragnehmer bereits vor der Lieferung ein Entsorgungsbetrag entrichtet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung über die Haushaltssammlung, über Altstoffsammelzentren oder gewerbliche Sammler oder Kommunen o.ä. hat sodann der Auftraggeber zu sorgen. Bei der Zurverfügungstellung von Ladehilfsmitteln (wie beispielsweise Paletten) wird dem Auftraggeber ein Einsatz verrechnet. Bei Rückgabe der Ladehilfsmittel im einwandfreien Zustand innerhalb von 90 Tagen wird der verrechnete Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten, zurückgezahlt.

3. Lieferung

- 3.1. Sollte die Lieferung der Waren vereinbart werden, erfolgt diese auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Die Art der Lieferung (Art der Versendung der Ware und Transportmittel) hängt von den bestellten Waren ab und wird vom Auftragnehmer – unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers – bestimmt. Die Lieferung erfolgt an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Lieferadresse und zum vereinbarten Lieferzeitpunkt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen des Lieferzeitpunktes vorzunehmen, wenn der Einhaltung dieser Lieferfrist im Einzelfall



besondere Gründe entgegenstehen. Darüber wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich informieren.

- 3.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Waren zur vereinbarten Lieferzeit abzunehmen. Der Auftraggeber haftet dem Auftragnehmer für sämtliche durch seinen Annahmeverzug verursachten Aufwendungen.
- 3.3. Die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht bei Selbstabholung in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem er die Ware abholt oder er mit der Abholung in Annahmeverzug gerät (Punkt 3.2.). Im Falle der Lieferung geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in welchem die Ware die Sphäre des Auftragnehmers verlässt (z.B. Übergabe an den Lieferanten).
- 3.4. Die Lieferpflichten des Auftragnehmers ruhen, soweit dieser an der Lieferung durch höhere Gewalt bzw. andere Umstände, die von ihm nicht zu vertreten sind, gehindert ist. Betriebs- und Verkehrsstörungen und nicht ordnungsgemäße Lieferungen von Unterlieferanten gelten auch als höhere Gewalt. Wird durch diese Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so befreit dies den Auftragnehmer von seiner Lieferungs- und Leistungspflicht.
- 3.5. Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen berechtigt. Dem Auftraggeber entstehen im Falle von Teillieferungen keine Mehrkosten gegenüber den Lieferkosten bei Gesamtlieferung.
- 3.6. Wird eine verbindlich vereinbarte Lieferfrist vom Auftragnehmer überschritten, kann der Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellware unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.
- 3.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Verständigung durch den Auftragnehmer die beim Auftragnehmer gelagerte Ware unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche abzuholen oder durch einen vom Auftraggeber bestimmten Dritte abholen zu lassen. Auftragsbezogene Sonderbestellungen, welche nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem vereinbarten Liefer- oder Abholtermin abgerufen werden, werden in Rechnung gestellt. Für Lagerungen nach Liefer- oder Abholterminüberschreitung schuldet der Auftraggeber ein angemessenes Entgelt.
- 3.8. Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW vorausgesetzt und vom Auftraggeber zu gewährleisten. Die Entladung erfolgt – mangels gegenteiliger Vereinbarung (Punkt 3.9.) – auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten.
- 3.9. Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und hat der Auftraggeber für eine geeignete Abstellfläche zu sorgen.

4. Retourwaren und deren Vergütung

- 4.1. Ordnungsgemäß und somit mangelfrei ausgefolgte Waren werden vom Auftragnehmer grundsätzlich nicht zurückgenommen. Wird dennoch im Einzelfall eine solche Rücknahme zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbart, muss die Ware originalverpackt, nicht verschmutzt, unbeschädigt und in wiederverkaufsfähigem Zustand an den Auftragnehmer zurückgestellt werden. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in diesem Fall – sofern nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart wird – berechtigt, für die Rücknahme ein Entgelt von 20 % des zuvor vereinbarten Preises für die konkreten Retourwaren als Bearbeitungsentgelt (Manipulationsgebühr) zu verlangen; dies unabhängig von allfälligen anderen sich

insbesondere aus Beschädigungen oder Verschmutzungen ergebenden Abzügen nach Prüfung der Waren und allfälligen im Einzelnen zu vereinbarenden Rückholkosten.

- 4.2. Ausgeschlossen ist die Vereinbarung der Rücknahme jedenfalls nach einer Frist von 6 Monaten ab Abhol- bzw. Lieferdatum sowie bei Sonderbestellungen, offenen bzw. angebrauchten Paletten, preisreduzierten Restposten, Produkten, welche ihr Haltbarkeitsdatum überschritten haben, sowie Waren, die in gleicher optischer Beschaffenheit nicht mehr lagernd sind.

5. Toleranzen

Dem Auftraggeber zumutbare, nur geringfügige und sachlich gerechtfertigte Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Mengen, Gewichten und Qualitäten, insbesondere bei keramischen Erzeugnissen und Edelputzen, sind zulässig.

6. Kostenvoranschlag

- 6.1. Für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen wird – obwohl diese nach bestem Fachwissen erstellt werden – keine Gewähr übernommen.



- 6.2. Bei Kostenvoranschlägen des Auftragnehmers handelt es sich stets um freibleibende Angebote.
6.3. Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind – sofern nichts Abweichendes vereinbart ist – kostenpflichtig.

7. Mahn- und Inkassokosten / Verzug- und Verzugszinsen

- 7.1. Der Auftraggeber trägt sämtliche angemessenen Kosten, die dem Auftragnehmer während oder nach der Vertragsdauer erwachsen für die Hereinbringung fälliger Forderungen, insbesondere auch durch Mahnung und Inkasso (zu den beim Auftragnehmer und seinen Beauftragten üblichen Spesen), oder für sonstige außergerichtliche und gerichtliche Betreibungen, wenn der Auftraggeber diese Kosten durch vertragswidriges Verhalten verursacht hat.
- 7.2. Im Verzugsfall und auch im Auflösungsfall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Sonstige Rechte des Auftragnehmers aus der Vertragsverletzung des Auftraggebers bleiben davon unberührt. Dementsprechend hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer – unabhängig vom Verschulden am Zahlungsverzug – auch alle durch den Zahlungsverzug verursachten Schäden des Auftragnehmers zu ersetzen, insbesondere auch jene Schäden, die dadurch entstehen, dass infolge der Nichtzahlung höhere Zinsen auf Kreditkonten des Auftragnehmers anfallen.

8. Gewährleistung, Garantie und Haftung

- 8.1. Der Auftragnehmer leistet Gewähr nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 922 ff Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch und den Konkretisierungen in den folgenden Punkten.
- 8.2. Als Übergabe gilt der Zeitpunkt, in welchem die Ware die Sphäre des Auftragnehmers verlässt.
- 8.3. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers erstreckt sich nicht auf Mängel, die dem Auftragnehmer zuzurechnen sind. Der Auftragnehmer leistet daher keine Gewähr für Mängel, die durch vom Auftraggeber veranlasste Veränderungen an der Ware verursacht werden (z.B. Zugabe von Stoffen o.ä.). Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 8.4. Bei Herstellung nach Rezepten des Auftraggebers haftet der Auftragnehmer lediglich für die bestellte Zusammensetzung, nicht aber für eine bestimmte Güte oder Eigenschaft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, solche Rezepte unter fachkundiger Anleitung zu erstellen. Eine Mitwirkungs- und Warnpflicht des Auftragnehmers ist in diesem Zusammenhang ausgeschlossen.
- 8.5. Der Auftraggeber hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Übergabe zu untersuchen und allfällige Mängel sofort, spätestens aber binnen drei Tagen schriftlich geltend zu machen. Unterlässt der Auftraggeber diese Mängelrüge, so gilt die Ware als genehmigt. Mündliche oder telefonische Bemängelungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die unterlassene, verspätete oder nicht formgerechte Bemängelung hat den Verlust

von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz und aus Irrtum über die Mangelhaftigkeit der Ware zur Folge.

- 8.6. Den Auftraggeber trifft die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargenziffern zu kontrollieren.
- 8.7. Die Gewährleistungsfrist (§ 933 Abs 1 ABGB) beträgt sechs Monate ab Übergabe. Verjährung (§ 933 Abs 3 ABGB) tritt mit Ablauf der Gewährleistungsfrist ein. Die Mangelhaftigkeit zum Zeitpunkt der Übergabe (Punkt 8.2.) hat der Auftraggeber zu beweisen.
- 8.8. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers setzt grobes Verschulden (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) voraus und ist auf den Ersatz des unmittelbaren positiven Mangelschadens beschränkt. Der Ersatz eines entgangenen Gewinns, Mangelfolgeschäden und sonstigen Folgeschäden, mittelbaren und indirekten Schäden, Zinsverlusten, unterbliebenen Einsparungen, Drittschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter und reinen Vermögensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Der Höhe nach ist eine Haftung des Auftragnehmers darüber hinaus mit der vereinbarten Auftragssumme beschränkt. § 1299 ABGB ist nicht anwendbar.
- 8.9. Der Auftraggeber trägt die Beweislast für ein Verschulden des Auftragnehmers. Seine Ersatzansprüche verjähren in sechs Monaten ab evidenter Erkennbarkeit von Schaden und Schädiger, unabhängig davon jedenfalls in 4 Jahren nach der Übergabe (Punkt 8.2.).

9. Zahlung

- 9.1. Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Zahlungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.



- 9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 9.3. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers, insbesondere wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, ist ausgeschlossen.
- 9.4. Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinsenzinsen, dann Zinsen und Nebenspesen, dann vorprozessuale Kosten (wie Kosten eines beigezogenen Anwalts oder eines Inkassobüros) und dann das aushaftende Kapital, beginnend mit der ältesten Schuld.
- 9.5. Bestehen Forderungen aus verschiedenen Lieferungen bzw. Leistungen, so entscheidet der Auftragnehmer über die Verrechnung von Geldeingängen.
- 9.6. Sämtliche Forderungen des Auftragnehmers werden sofort fällig, wenn der Auftraggeber mit der Erfüllung auch nur einer Verbindlichkeit in Verzug gerät. In diesem Fall sind auch sämtliche vom Auftragnehmer gewährten Skonti, Rabatte oder Nachlässe hinfällig. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Vermögens abgelehnt wird, oder Umstände bekannt werden, die begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen oder vergleichbare Gründe auftreten, die es dem Auftragnehmer unzumutbar machen, am Vertrag festzuhalten. Ist eine Bezahlung in Raten vereinbart, so kann der Auftragnehmer bei Verzug des Auftraggebers daher die gesamte Entrichtung der noch offenen Schuld des Auftraggebers (einschließlich künftiger Raten) verlangen (Terminverlust). Ein (qualifizierter) Verzug des Auftraggebers bildet davon unabhängig einen Grund für den Rücktritt vom Vertrag durch den Auftragnehmer.
- 9.7. Im Falle des Zahlungsverzugs oder begründeter Sorge über die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers, hat der Auftragnehmer unbeschadet der gesetzlichen Rechtsfolgen das Recht, weitere Lieferungen bzw. Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen des Auftraggebers abhängig zu machen.

10. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretungen

- 10.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung sämtlicher vom Auftraggeber geschuldeter Entgelte aus diesem

Vertrag im Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen der Ware durch den Auftraggeber sind vor deren vollständiger Bezahlung unzulässig.

- 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zur Erlangung des Eigentums durch vollständige Bezahlung sorgsam mit den gelieferten Waren umzugehen.
- 10.3. Erfüllt der Auftraggeber unberechtigt eine wesentliche Verpflichtung – insbesondere seine Zahlungspflicht – aus diesem Vertrag nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftragnehmer das jederzeitige Recht, die Ware vom Auftraggeber herauszuverlangen und diese auch ohne Mitwirkung des Auftraggebers und auf dessen Kosten einzuziehen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt des Auftragnehmers dar, außer der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich den Rücktritt.
- 10.4. Sollte die noch im Eigentum des Auftragnehmers stehende gelieferte Ware durch einen Dritten gepfändet, beschlagnahmt, beschädigt oder vernichtet werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer sofort zu verständigen und ihm sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls ein Dritter auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen will, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Dritten darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 10.5. Für ein bestimmtes Bauvorhaben ausgeführte Lieferungen stellen – auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und/oder verrechnet werden – einen einheitlichen Auftrag dar.
- 10.6. Forderungen des Auftraggebers, die diesem gegenüber Dritten durch Veräußerung oder Verarbeitung der Waren des Auftraggebers entstehen, tritt dieser hiermit bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber an den Auftragnehmer ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Zession in seinen Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Rechnungen etc. ersichtlich zu machen.
- 10.7. Befindet sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, bei ihm eingehende Erlöse aus dem Weiterverkauf der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Waren auszusondern und diese für den Auftragnehmer zu halten. Allfällige Ansprüche gegen einen Versicherer werden in den Grenzen des jeweils geltenden Versicherungsgesetzes hiermit an den Auftragnehmer abgetreten.

11. Aufrechnung



- 11.1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zwischen sämtlichen Ansprüchen des Auftraggebers, soweit diese pfändbar sind, und sämtlichen Verbindlichkeiten des Auftraggebers ihm gegenüber aufzurechnen.
- 11.2. Der Auftraggeber verzichtet unbeding und unwiderruflich darauf, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Auftragnehmer durch Aufrechnung aufzuheben.

12. Datenschutz

Die Datenschutzmiteilung des Auftragnehmers mit sämtlichen Informationen zum Datenschutz wird dem Auftraggeber gesondert zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zum Datenschutz sind zudem online unter <https://www.schilowsky.at/datenschutz/> abrufbar. Auf Wunsch des Auftragnehmers wird ihm der Auftraggeber die Datenschutzmiteilung unverzüglich nochmals postalisch oder per E-Mail übermitteln.

13. Adressänderung

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Zustelladresse, seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse oder seines gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, solange der vorliegende Vertrag nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Bis zur Bekanntgabe einer geänderten Adresse können Erklärungen des Auftraggebers rechtswirksam an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet werden.

14. Abtretung von Rechten

Der Auftragnehmer ist berechtigt, alle oder einzelne Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Der

Auftraggeber gibt zu einer solchen Abtretung vorweg seine Zustimmung.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 15.1. Der Erfüllungsort (sowohl für Lieferung als auch für Zahlung) ist der Sitz des Auftragnehmers.
- 15.2. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem sich daraus ergebenden Rechtsverhältnis ist das Bezirksgericht Neunkirchen zuständig.
- 15.3. Auf diesen Vertrag findet österreichisches Recht – unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts – Anwendung.

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform.
- 16.2. Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch.
- 16.3. Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt jene wirksame Klausel, die der weggefallenen Klausel wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 16.4. Die Kosten einer etwaigen Vergebührung des gegenständlichen Vertrages sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 16.5. Sämtliche Nachrichten an den Auftragnehmer sind an Schilowsky Baustoffhandel GmbH, Sandgasse 4, A-2620 Neunkirchen; E-Mail: baustoffe@schilowsky.at; Fax: +43263562629-85, Tel: +43263562629, zu richten.

AGB per Stand vom 01.08.2023